

§ 1 Allgemeines

- Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Rechtsgrundlage für Rauchmelderdienstleistungen.
- Die METRONA-AGB sowie die Leistungsbeschreibungen und Preise gelten ausschließlich; entgegenstehende Bedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn METRONA dies ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

§ 2 Auftragsverhältnis

- Jeder Vertrag bedarf der Textform. Dies gilt auch für Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung eines bestehenden Vertrages sowie für Nebenabreden, Erklärungen und Zusicherungen, seien sie von oder gegenüber Vertretern oder Mitarbeitern von METRONA erklärt oder abgegeben worden sowie für das Textformerfordernis selbst.
- Erweist sich der Auftrag als technisch ganz oder teilweise aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen, nicht durchführbar, so ist METRONA berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

§ 3 Leistungsumfang und Pflichten

Vertragsgegenstand ist ausschließlich das bestellte Produkt bzw. die bestellte Leistung mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck und/oder der Leistungsbeschreibung gemäß den rechtlichen Bestimmungen.

Der Kunde hat sicherzustellen, dass METRONA bei Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen der Zutritt zu den jeweiligen Nutzereinheiten gewährt wird und die vorzunehmenden Leistungen ohne weiteres vorgenommen werden können.

A) Montage

- Der Kunde verpflichtet sich METRONA für die Erstaufnahme aller erforderlichen Angaben u.a. zum Montageumfang und zu Ausstattungs- und Montagebesonderheiten einschließlich Nutzerdaten, die zur Durchführung des Auftrages erforderlich sind, rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch im Falle von nachträglichen Änderungen.
- Die Montage der Rauchmelder umfasst folgende Leistungen:
 - Anmeldung zur Montage
 - Durchführung des angekündigten MontageterminsSofern die Montage von Geräten ohne Verschulden von METRONA trotz vorheriger Ankündigung nicht durchgeführt werden konnte, wird der Kunde hiervon in Kenntnis gesetzt. Ein weiterer Sondertermin (kostenpflichtig) ist vom Kunden in diesen Fällen gesondert zu beauftragen.
- METRONA stattet nach Mindestausstattung aus, sofern nichts anderes vereinbart wurde. METRONA ist berechtigt, bei der Montage bei unklarer Ausstattungssituation (z.B. bei Leerstand oder die Nutzung der Räume ist uneindeutig) nach örtlichen Gegebenheiten die Ausstattung vorzunehmen.
- Bei Beauftragung einer Mindestausstattung mit Rauchmeldern erfolgt dies nach den jeweils gültigen rechtlichen Bestimmungen. Bei Beauftragung einer Komplettausstattung werden zusätzlich sämtliche Räume, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind, mit Rauchmeldern ausgestattet. Dies betrifft z.B. Wohnzimmer, Arbeitszimmer, Wohnküchen und Hobbyräume. Nur auf besonderen Hinweis des Kunden werden Nebenräume wie z.B. Abstellräume oder WC's ausgestattet. Nicht ausgestattet werden Nassräume, außer es handelt sich bei diesen um Rettungswege innerhalb der auszustattenden Nutzereinheit.
- Montiert METRONA Rauchmelder, ist die erkennbare Nutzungsart der Räume zum Zeitpunkt der Montage entscheidend. Im Falle einer nachträglichen Änderung der Nutzungsart bzw. bei fehlender oder nicht vollständiger Ausstattung von Räumen obliegt es dem Kunden, für eine den rechtlichen Bestimmungen entsprechende Rauchmelder-Ausstattung zu sorgen. Notwendige Nach- bzw. Ummontagen sind durch den Kunden gesondert schriftlich zu beauftragen.
- Sind bereits Fremdgeräte in einzelnen Nutzereinheiten vorhanden, erfolgt trotzdem eine Ausstattung der betroffenen Räume mit Rauchmeldern von METRONA, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- Bei Räumen mit einer vorgeschriebenen Montagehöhe von über 2,60 m fallen weitere Kosten gemäß der jeweils vereinbarten Preise an.

B) Service

- Der Service der Rauchmelder umfasst u.a. folgende Leistungen:
 - Bereitstellung eines Formulars zur Aktualisierung der Nutzerdaten
 - Bei nicht ferninspizierbaren Rauchmeldern Anmeldung zu einem Inspektionstermin
 - Durchführung eines (1) Inspektionstermins
 - Inspektion nach anerkanntem Stand der Technik
 - Inspektion ferninspizierbarer Rauchmelder ohne, bei nicht ferninspizierbaren Rauchmeldern mit Betreten der Nutzereinheiten
 - Bereitstellung der Dokumentation der ErgebnisseDie Inspektion der Rauchmelder erfolgt jährlich bzw. nach gesonderter Vereinbarung mit dem Kunden.
- Die Ferninspektion setzt eine ungestörte Funkverbindung voraus.
- Bei Liegenschaften für die METRONA auch die Heiz- und/oder Warmwasserkostenabrechnung durchführt, ist METRONA berechtigt, die Rauchmelderinspektion zeitgleich mit der Ablesung der Erfassungsgerate für den Abrechnungsservice durchzuführen. Weitere Kosten gemäß der jeweils vereinbarten Preise fallen an
 - falls auf Kundenwunsch keine zeitgleiche Durchführung von Rauchmelderservice und Ablesung der Erfassungsgerate für den Abrechnungsservice erfolgt
 - falls auf Kundenwunsch die Aufteilung der Liegenschaft für den Rauchmelderservice von der Aufteilung für den Abrechnungsservice abweicht
 - falls der Kunde die Durchführung der Heiz- und/oder Warmwasserkostenabrechnung kündigt.
- METRONA kann die erste Inspektion vor Beginn der rechtlich festgelegten Frist durchführen.
- Sofern die Inspektion trotz vorheriger Ankündigung nicht durchgeführt werden konnte, wird der Kunde hiervon in Kenntnis gesetzt. Ein weiterer Sondertermin (kostenpflichtig) ist vom Kunden in diesen Fällen gesondert zu beauftragen.
- Bei der Inspektion von Rauchmeldern im Leistungsumfang nicht enthalten und daher kostenpflichtig sind:
 - Aufwand aufgrund nachträglich veränderter Einbaubedingungen
 - Aufwand zur Beseitigung von Schäden, die durch unsachgemäße Eingriffe und Bedienung sowie die Nichtbeachtung von Bedienungsvorschriften notwendig werden
 - Aufwand, der durch eine vergebliche Anreise zu einem mit dem Kunden vereinbarten Termin entsteht
 - Aufwand einer vom Kunden in Auftrag gegebenen Geräteüberprüfung, die nicht zum Zeitpunkt der jährlichen Inspektion stattfindet und bei der kein Mangel oder Schaden festgestellt wird.Diese Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand und auf Grundlage der vereinbarten Preise in Rechnung gestellt.
- Ist ein Rauchmelder in Höhe von über 3,20 m montiert, werden für die Inspektion weitere Kosten auf Grundlage der vereinbarten Preise in Rechnung gestellt.
- METRONA übernimmt keine Inspektion von Fremdgeräten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

- Für METRONA besteht im Rahmen der jährlichen Inspektion keine Verpflichtung, Nutzungsänderungen oder Umbauten von Räumen zu erkennen, die dazu führen, dass weitere Rauchmelder nach den rechtlichen bzw. vertraglichen Regelungen erforderlich sind. Nutzungsänderungen oder Umbauten von Räumen sind vom Kunden schriftlich METRONA mitzuteilen. Um die hierzu erforderlichen Informationen zu erhalten, wird der Kunde die Nutzer über die ausstattungspflichtigen Räume und Bereiche informieren und ihnen auferlegen, ihn bei fehlender bzw. nicht vollständiger Ausstattung von Räumen zu informieren.
- METRONA stellt eine Rauchmelder-Info-Hotline zur Verfügung. Führt eine Meldung bei dieser Hotline dazu, dass ein Termin vor Ort durchgeführt wird, obwohl kein von METRONA zu vertretender Mangel vorliegt, so ist METRONA berechtigt, die erbrachten Leistungen nach dem tatsächlichen Aufwand und auf Grundlage der jeweils vereinbarten in Rechnung zu stellen.

§ 4 Mängelbeseitigung

- METRONA ist bei einer berechtigten Beanstandung der Ausführung übernommener Leistungen befugt, die beanstandete Leistung zu wiederholen.
- Schlägt die Mängelbeseitigung aus von METRONA zu vertretenden Gründen fehl oder verzögert sich die Durchführung der Mängelbeseitigung über eine gesetzte angemessene Fristen hinaus, so ist der Kunde berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen.

§ 5 Preise

- METRONA stellt dem Kunden die Montage nach erbrachter Leistung in Rechnung. Die Serviceleistungen werden auf der Grundlage der vereinbarten Preise in Rechnung gestellt.
- METRONA ist berechtigt, den Service für alle vom Auftrag umfassten Rauchmelder in Rechnung zu stellen.
- METRONA behält sich vor, die zu berechnende Leistung per Briefpost oder auf elektronischem Weg in Rechnung zu stellen.

§ 6 Allgemeine Zahlungsbedingungen

- Nach Montage sowie nach Durchführung der jährlichen Leistungen erhält der Kunde eine Rechnung, die sofort ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig ist. Vertretungen und Niederlassungen sind grundsätzlich nicht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt.
- Der Kunde kommt in Verzug, wenn er seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung nachgekommen ist. Ist der Kunde Verbraucher, so gilt dies nur, wenn METRONA den Kunden auf diese Folge in der Rechnung besonders hingewiesen hat.
- Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn die ihm zustehende Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von METRONA anerkannt ist. Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind insoweit ausgeschlossen, als sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Ist der Kunde Verbraucher, so ist er abweichend von vorstehendem auch zur Aufrechnung mit Forderungen wegen Mängelbeseitigungskosten Fertigstellungsmehrkosten berechtigt.

§ 7 Haftung

- Scheitert die Ausführung der Leistungen aus Gründen, die METRONA nicht zu vertreten hat, übernimmt METRONA keinerlei Haftung im Hinblick auf etwaige Schäden.
- Erbringt METRONA eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, stehen dem Kunden Schadensersatzansprüche statt der Leistung nur zu, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von METRONA, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wurde.
- Im Übrigen haften METRONA, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen für sonstige Schäden nur, wenn es sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder solche Pflichten betroffen sind, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht.
- METRONA haftet gegenüber Unternehmern bei grober Fahrlässigkeit in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbarer Schadens.
- Verlangt der Kunde eine Abweichung von den rechtlichen Bestimmungen oder den einschlägigen technischen Richtlinien für die Rauchmelderdienstleistungen, trägt der Kunde die alleinige Haftung für die daraus entstehenden Schäden.
- Soweit Ansprüche gegen METRONA ausgeschlossen oder begrenzt sind, gilt die Haftungsfreizeichnung oder Haftungsbegrenzung auch für Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen von METRONA.

§ 8 Veräußerung der Liegenschaft

- Der Kunde ist bei Veräußerung der Liegenschaft verpflichtet, METRONA hiervon unverzüglich zu unterrichten und dem Rechtsnachfolger den Eintritt in den bestehenden Vertrag nahe zu legen.
- Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist oder wenn er den Besitz aufgibt oder die Verfügungs- und/oder Verwaltungsbefugnis verliert.
- Bis zum Eintritt des Rechtsnachfolgers oder einer Kündigung bleibt der Kunde in vollem Umfang aus dem Rauchmelderservicevertrag verpflichtet.

§ 9 Kündigung/Laufzeit

- Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, beträgt die Vertragslaufzeit 2 Jahre. Soweit das Vertragsverhältnis nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums gekündigt worden ist, verlängert sich das Vertragsverhältnis stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr. Ist der Kunde Verbraucher, kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Falls das Vertragsverhältnis nicht zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt worden ist, verlängert sich das Vertragsverhältnis stillschweigend auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.
- Beide Vertragspartner können den Rauchmelderservicevertrag vorzeitig aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - der ganze oder teilweise Verzug mit der Zahlung der Rechnungen trotz schriftlicher Mahnung für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten;
 - die Verletzung anderer wesentlicher Vertragspflichten, die trotz schriftlicher Abmahnung nicht unterlassen wird.
- Mit Beendigung des Vertrages ist METRONA von der Verpflichtung frei, künftig weitere Leistungen gegenüber dem Kunden zu erbringen. Anderweitige Vereinbarungen, die zwischen METRONA und dem Kunden bestehen, bleiben unberührt.
- Im Falle einer nicht von METRONA zu vertretenden vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde METRONA den durch die Vertragsbeendigung entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn er die vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses zu vertreten hat.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

- METRONA ist berechtigt, die durch die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erhaltenen Daten nach einer Aufbewahrungsfrist von 4 Jahren zu vernichten.
- METRONA ist berechtigt, die in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern. Der Kunde erklärt hierzu ausdrücklich sein Einverständnis.
- Gerichtsstand sind die für den Sitz von METRONA zuständigen Gerichte, soweit der Kunde Kaufmann und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes im Sinne von § 343 HGB zu rechnen ist.
- METRONA ist nicht bereit und verpflichtet an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.